

Amtsblatt

54. Jahrgang – Nr. 5 – 18. März 2011 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost**
- **Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung und ökologischen Verbesserung der Münsterschen Aa im Bereich oberhalb der Sentruper Straße bis zum Aasee in Münster**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- **Wohn+Stadtbau**
- **Amtsgericht Münster Aufgebot**
- **Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 16. 2. 2011 Folgendes beschlossen:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2009 der Stadt Münster mit einer

Bilanzsumme von 3.558.867.756,30 € und einem Jahresfehlbetrag

von 37.829.666,80 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Der Jahresfehlbetrag von 37.829.666,80 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2009 der Stadt Münster

beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zum 31. 12. 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 2. März 2011

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Bezirksvertretung Münster-Ost gewählte

Herr Robert Fraude (FDP)

hat mit Ablauf des 28. 2. 2011 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Ost verzichtet.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

**Herr Hans-Henning Jasper, Alfesheide 67,
48157 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab **1. 3. 2011** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster), zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 23. Februar 2011

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung und ökologischen Verbesserung der Münsterschen Aa im Bereich oberhalb der Sentruper Straße bis zum Aasee in Münster

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) zur Umgestaltung und ökologischen Verbesserung der Münsterschen Aa im Bereich oberhalb der Sentruper Straße bis zum Aasee in Münster findet am **4. 4. 2011** um **10 Uhr** ein **Erörterungstermin** im **Raum 751 A/B im Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster** statt. An diesem Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind der Träger des Vorhabens, die betreffenden Behörden, die vom geplanten Vorhaben Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren erhoben haben. Es besteht die Möglichkeit, einen Vertreter oder Bevollmächtigten zu bestellen, dessen Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungstermin behandelt.
- Entstehende Aufwendungen durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

Münster, den 1. März 2011

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 334259785

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. März 2011

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Wohn+Stadtbau

**Wohnungsunternehmen
der Stadt Münster GmbH**
Steinfurter Str. 60, 48149 Münster

Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH
Steinfurter Str. 60, 48149 Münster

Im Aufsichtsrat haben sich folgende Änderungen
ergeben:

neu in den Aufsichtsrat gewählt

Mitglied: Ratsfrau Gaby Kubig-Steltig, Münster,
Dipl. Kauffrau

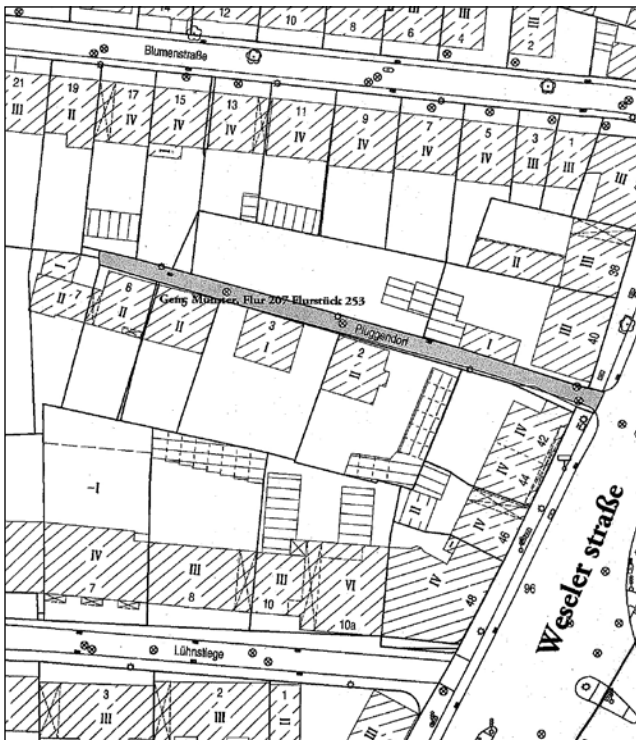
Münster, den 24. Februar 2011

Wohn+Stadtbau

Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Klemens Nottenkemper

Amtsgericht Münster Aufgebot



Die Interessenten Münstergeist, Dahl, Hiltruppergeist, Ossenschlout, Marterhook, Dornenschlout, Hafkerhöchte und Bispinckhook, vertr. d. d. Oberbürgermeister der Stadt Münster, haben am 17. 2. 2010 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Münster liegende Grundstück

Gemarkung Münster Flur 207 Flurstück 253 Verkehrsfläche, Pluggendorf, 362 qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Diejenigen Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen, werden gemäß § 120 GBO aufgefordert, ihr Recht binnen einer Frist von 6 Wochen – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster – Grundbuchamt –, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, unter dem Aktenzeichen Münster Blatt 66732-1 anzumelden und glaubhaft zu machen. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 8. März 2011

Amtsgericht

Elisabeth Brinkmann
Rechtspflegerin

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009, und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2011 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3. der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Januar 2011

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backman
Verbandsvorsteher**

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 64

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel.: 02 51/4 92-10 37